

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Benutzung der öffentlichen Toilette der Hansestadt Osterburg (Altmark)  
-Toilettenbenutzungsgebührensatzung-**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) unterhält im Stadtgebiet am Standort „Neuer Markt/Parkplatz Lindenstraße“ eine öffentliche Toilettenanlage
- (2) Die städtische Toilettenanlage steht als öffentliche Einrichtung der Allgemeinheit während der von der Stadtverwaltung festgesetzten Öffnungszeiten zur Verfügung.

**§ 2 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Toilette wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist an dem vorgesehenen Münzeinwurf zu entrichten.
- (2) Soweit die Gebühr der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer bereits in der Gebühr enthalten.

**§ 3 Gebührenbefreiung**

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

**§ 4 Haftung**

Die Benutzung der öffentlichen Toilette erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 5 Hausordnung**

- (1) Alle Benutzer haben sich in der öffentlichen Toilette so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in der öffentlichen Toilette untersagt.

- (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilette, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Innen- und Außenwände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln, Aufklebern oder dergleichen ist verboten.
- (4) Jegliches Verweilen in der öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
- (5) Das Rauchen, der Konsum alkoholischer Getränke und die Einnahme illegaler Betäubungsmittel in der öffentlichen Toilette sind verboten.
- (6) Wer den Vorschriften nach Absatz 1 bis 5 zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der öffentlichen Toilettenanlage verwiesen werden. Die dazu berechtigten Personen sind die das Hausrecht ausübenden Angestellten und Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie Polizeibeamte. Der Anweisung zum Verlassen der Toilette ist unverzüglich Folge zu leisten. Wurde ein Verweis ausgesprochen, darf die betroffene Person die öffentliche Toilettenanlage frühestens am folgenden Tag wieder betreten.

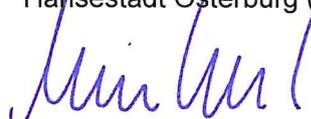
#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 5 Abs. 1 andere Benutzer belästigt;
  2. entgegen § 5 Abs. 2 in der öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
  3. entgegen § 5 Abs. 3 die öffentliche Toilette verunreinigt;
  4. entgegen § 5 Abs. 4 in der öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
  5. entgegen § 5 Abs. 5 in einer öffentlichen Toilette raucht, Alkohol oder illegale Betäubungsmittel konsumiert,
  6. entgegen § 5 Abs. 6 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.
  
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14.12.2023

  
Nico Schulz

Bürgermeister

